

**Hinweise des Bundesministeriums des Innern
zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004
über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status
von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge
oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen,
und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes
(ABl. EU L 304 vom 30. September 2004, S. 12 ff.)
in der Bundesrepublik Deutschland**

vom 13. Oktober 2006

I. Allgemeines

Die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU L 304 vom 30. September 2004, S. 12 ff., „Qualifikationsrichtlinie“, im folgenden meist „Richtlinie“) ist von den Mitgliedstaaten ab dem 10. Oktober 2006 anzuwenden.

Da das *Umsetzungsgesetz* (Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union) noch beraten wird, entfaltet die Richtlinie unmittelbare Wirkung.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

II. Regelungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie regelt die Voraussetzungen der *Flüchtlingsanerkennung* und der subsidiären Schutzgewährung und deren statusrechtliche Folgen (Aufenthaltsstatus, Arbeitsmarktzugang, Sozialhilfe, medizinische Versorgung, Integrationsmaßnahmen); darüber hinaus regelt sie die Voraussetzungen der Statusaberkennung.

Die Richtlinie enthält keine Regelungen zur Asylberechtigung nach Artikel 16a GG. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher ausschließlich auf § 60 AufenthG. An der bisherigen Rechtspraxis zu Artikel 16a GG ändert sich damit nichts.

III. Grundsätzliches zur unmittelbaren Wirkung der Richtlinie

Richtlinien sind Rechtsnormen, die an die EU-Mitgliedstaaten gerichtet sind und von den Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Für die Umsetzung wird den Mitgliedstaaten regelmäßig eine Frist gesetzt. Erfolgt die Umsetzung nicht fristgemäß, so liegt ein Verstoß gegen Artikel 249 Abs. 3, Artikel 10 Abs. 1 des EG-Vertrags (EGV) vor, der die Kommission zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens veranlassen kann, Art. 226 EGV.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kommt nicht fristgerecht umgesetzten Richtlinien nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist eine unmittelbare innerstaatliche Wirkung zu, wenn die Richtlinie von ihrem Inhalt her unbeding und hinreichend bestimmt ist, um im Einzelfall angewandt zu werden, und sie dem Einzelnen subjektiv-öffentliche Rechte einräumt oder jedenfalls seine rechtlichen Interessen schützen will.

Diese Voraussetzungen liegen im Falle der Qualifikationsrichtlinie vor; die darin enthaltenen Regelungen erfüllen zum ganz überwiegenden Teil die o.g. Erfordernisse.

Nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 10.10.2006 ist die unmittelbare Wirkung der Qualifikationsrichtlinie daher unter Berücksichtigung der oben ausgeführten Grundsätze von den zuständigen Behörden und den Gerichten zu beachten. Bei der unmittelbaren Wirkung der Richtlinie ist zu unterscheiden, ob das nationale Recht mit den Richtlinienbestimmungen (grundsätzlich) in Einklang steht oder nicht: Besteht grundsätzliche Kompatibilität zwischen den Regelungen, ist die nationale Bestimmung unter Berücksichtigung der Richtlinienbestimmung richtlinienkonform auszulegen.

Beispiel: Sowohl das nationale Recht als auch die Richtlinie sehen als asylberechtigendes Anknüpfungsmerkmal u.a. eine „bestimmte soziale Gruppe“ vor (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe d) der Richtlinie). Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe d) der Richtlinie enthält darüber hinaus Auslegungsbestimmungen, die im Rahmen einer richtlinienkonformen Auslegung des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen sind.

Steht dagegen nationales Recht einer Richtlinienbestimmung entgegen, so ersetzt die Richtlinienvorschrift die kollidierende nationale Bestimmung. Die Richtlinienregelung ist anstelle der einschlägigen nationalen Rechtsnormen auf das strittige Rechtsverhältnis unmittelbar anzuwenden.

Beispiel: Das D-Recht enthält bislang keine dem Ausschusstatbestand des Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a) der Richtlinie entsprechende Regelung. Diese Richtlinienbestimmung ist daher unmittelbar anzuwenden.

Diese Folgen der unmittelbaren RL-Wirkung sind von Amts wegen durch die zuständigen nationalen Behörden und Gerichte festzustellen, ohne dass es eines Antrags bedürfte. Vorliegend betroffen ist vor allem der materiell-rechtliche Bereich der Flüchtlingsanerkennung (§ 60 Abs. 1 AufenthG) und des subsidiären Schutzes (§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG), ferner Regelungen über die Statusaberkennung (§ 72 AsylVfG) und die Statusrechte (§§ 25, 26 AufenthG).

Grundsätzlich legt die Richtlinie nur Mindestnormen fest. Die Mitgliedstaaten können daher auch für den Antragsteller günstigere Regelungen einführen oder beibehalten. Dieser Grundsatz gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Günstigere Regelungen sind dann nicht zulässig, wenn diese der angestrebten Harmonisierung zuwiderlaufen würden. Diese Einschränkung ist vor allem bei den Anerkennungsvoraussetzungen von Bedeutung (Kapitel I bis VI). Hier ist das angestrebte Ziel, einen gemeinsamen Flüchtlingsbegriff und subsidiären Schutzbegriff zu schaffen, nur erreichbar, wenn eine möglichst enge Anlehnung an die in den fraglichen Bestimmungen enthaltenen Definitionen erfolgt. Ein Abweichen von den Richtlinienbestimmungen ist insbesondere auch dann nicht möglich, wenn die Richtlinie ausdrücklich vorsieht, dass bestimmte Vorteile, Rechte, Leistungen nicht gewährt werden dürfen, oder zu entziehen sind (z.B. Ausschlussklauseln in Artikel 12 Abs. 2: „ist ausgeschlossen“). Für die unmittelbare Wirkung der Richtlinie bedeutet dies, dass die Anerkennungsvoraussetzungen möglichst wortgetreu übernommen werden sollten; von den Regelungen, mit denen bestimmte Vorteile ausdrücklich versagt werden, darf nicht abgewichen werden.

Nachfolgend wird im Einzelnen dargestellt, inwieweit bei der richtlinienkonformen Auslegung nationaler Bestimmungen Richtlinienvorgaben zu beachten sind bzw. inwieweit eine unmittelbare Anwendung der Richtlinienbestimmungen erforderlich ist. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wurden die zu beachtenden Richtlinienbestimmungen in die jeweiligen nationalen Vorschriften eingefügt. Dies ist allerdings nur ein Hilfsmittel, mit dem die Regelung im Gesetzesgefüge verständlicher werden soll. Bei der Rechtsanwendung ist nicht auf diese nachfolgenden modifizierte Regelungen, sondern unmittelbar auf die fragliche Richtlinienbestimmung Bezug zu nehmen (siehe im Einzelnen dazu: „V. Tenorierung und Bescheidbegründung“).

IV. Die einzelnen Regelungen der Qualifikationsrichtlinie

1. Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Konvention

1.1 Anerkennung als Konventionsflüchtling

§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist **richtlinienkonform** auszulegen. Hierbei sind die Artikel 4 Abs. 4 und die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie zu beachten.

Die Anwendung des § 60 Abs. 1 Satz 1 erfolgt mit folgender Maßgabe (Änderung im Fettdruck hervorgehoben):

§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG

In Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist; **für** die Feststellung, **ob** eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie **2004/83/EG ergänzend** anzuwenden.

Anwendungshinweise

Die in Bezug genommenen Richtlinienbestimmungen enthalten wesentliche Definitionen und Auslegungshinweise zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen des Flüchtlingsbegriffs (z.B. zu den asylerheblichen Merkmalen Rasse, Religion usw.) und damit zusammenhängenden Konzepten (z.B. inländische Fluchialternative). Soweit es in der konkreten Fallgestaltung auf deren Auslegung ankommt, ist künftig unmittelbar auf die entsprechende Richtlinienbestimmung zurückzugreifen, z.B. für den Begriff „politische Überzeugung“ auf die in Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe e) enthaltene Definition, für den „internen Schutz“ auf die Bestimmungen des Artikel 8.

Die in der D-Rechtspraxis, insbesondere der Rechtsprechung, zu den einzelnen Elementen entwickelten Grundsätze können nur beibehalten werden, sofern sie mit den Richtlinienbestimmungen vereinbar sind. Auf wesentliche Abweichungen der Richtlinienbestimmungen von der bisherigen D-Rechtspraxis wird nachfolgend hingewiesen.

Im Einzelnen:

Vorfluchtgründe, Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie

Die Regelung entspricht im Ergebnis dem im bestehenden Recht geltenden Grundsatz, dass im Falle einer Vorverfolgung ein herabgesetzter Wahrscheinlichkeitsmaßstab Anwendung findet, es sei denn, die Ruchtbegründenden Umstände bestehen nicht mehr.

Akteure, die Schutz bieten können, Artikel 7 der Richtlinie

Die Regelung verdeutlicht, dass Flüchtlingsschutz nachrangig ist gegenüber einer im Herkunftsland bestehenden Schutzmöglichkeit.

Absatz 1 bestimmt den Kreis derer, die im Herkunftsland Schutz gewähren können. Neben dem Staat kommen hierfür auch Parteien und Organisationen einschließlich internationaler Organisationen in Betracht, sofern sie den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen. Für die Frage, ob Parteien oder Organisationen einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, ist kein quantitativer Maßstab anzulegen. Es kommt nicht darauf an, dass der flächenmäßig überwiegende Teil des Staatsgebiets kontrolliert wird; vielmehr genügt es, wenn über ein größeres Gebiet oder eine Region die effektive Gebietskontrolle ausgeübt wird (vgl. Erwägungsgrund 19 der Richtlinie).

Die Einbeziehung internationaler Organisationen trägt dem Gedanken Rechnung, dass etwa auch im Rahmen friedensstiftender Aktionen der Völkergemeinschaft, z. B. durch Fnedenstruppen, Schutz gewährt werden kann.

Absatz 2 stellt klar, dass Schutz im Herkunftsland generell dann zu erlangen ist, wenn die in Absatz 1 genannten Akteure in geeigneter Weise gegen die Verfolgung vorgehen, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften und Verfahren zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Verfolgungshandlungen. Erforderlich ist außerdem, dass der Betreffende die Möglichkeit hat, auf diese Schutzmöglichkeiten zurückzugreifen. Eine absolute Schutzgarantie vor jedweden Gefahren ist nicht Voraussetzung; die Schutzakteure müssen lediglich grundsätzlich fähig und auch willens sein, den notwendigen Schutz zu gewähren.

Nach Absatz 3 sind für die Beurteilung der Frage, ob internationale Organisationen einen Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, die in einschlägigen Rechtsakten des Rates der Europäischen Gemeinschaften aufgestellten Leitlinien zu berücksichtigen. Nach einer Erklärung im Ratsprotokoll zur Qualifikationsrichtlinie ist vorgesehen, dass diese Leitlinien anlassbezogen erstellt werden und auch zu der Frage

Stellung nehmen, ob durch die internationalen Organisationen Schutz vor Verfolgung gewährleistet wird.

Interner Schutz, zu Artikel 8 der Richtlinie

Der Begriff interner Schutz entspricht dem D-Rechtsbegriff der inländischen Fluchtalternative. Die Regelung verdeutlicht die Nachrangigkeit der Flüchtlingsanerkennung und schließt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus, wenn an einem Ort im Herkunftsland Schutz vor Verfolgung gefunden werden kann.

Nach Absatz 1 setzt die interne Schutzmöglichkeit voraus, dass am Zufluchtsort Verfolgung durch die in Artikel 6 genannten Akteure nicht droht und vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält.

Der Antragsteller muss am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden, d.h. es muss zumindest das Existenzminimum gewährleistet sein. Fehlt es an einer Existenzgrundlage, ist eine interne Schutzmöglichkeit nicht gegeben. Dies gilt auch, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht sind. Soweit in derartigen Fällen die D-Rechtsprechung bislang eine inländische Fluchtalternative angenommen hat, ist dieser Auffassung nicht mehr zu folgen

Nach Absatz 1 ist darüber hinaus erforderlich, dass das Zufluchtsgebiet für den Antragsteller tatsächlich erreichbar ist.

Absatz 2 legt die Prüfkriterien für die Tatbestandsvoraussetzungen nach Absatz 1 fest. Für die Frage, ob der Antragsteller vor Verfolgung sicher ist und eine ausreichende Lebensgrundlage besteht, kommt es danach allein auf die allgemeinen Gegebenheiten im Zufluchtsgebiet und die persönlichen Umstände des Antragstellers an. Die Voraussetzungen für den internen Schutz müssen im Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag vorliegen. Dies gilt auch für die Frage der Erreichbarkeit des Zufluchtsortes. Eine interne Schutzmöglichkeit liegt daher auch dann vor, wenn sie zwar im Zeitpunkt der Ausreise noch nicht bestanden hat oder nicht erreichbar war, diese Voraussetzungen aber im Zeitpunkt der Entscheidung gegeben sind.

Nach Absatz 3 stehen tatsächliche Hindernisse für eine Rückkehr in das Herkunftsland der Annahme einer internen Schutzmöglichkeit nicht entgegen. Tatsächliche Hindernisse liegen vor, wenn die Rückkehr oder Rückführung z.B. wegen fehlender Verkehrsverbindungen nicht möglich ist.

Verfolgungshandlungen, Artikel 9 der Richtlinie

Artikel 9 der Qualifikationsrichtlinie enthält Hinweise zur Auslegung des Begriffs „Verfolgung“.

Absatz 1 legt abstrakt die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Verfolgungshandlung fest.

Buchstabe a) behandelt die Verfolgungsrelevanz einmaliger Eingriffshandlungen oder mehrfacher Eingriffshandlungen derselben Art. Es kommen nur schwerwiegende Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte als Verfolgungshandlungen in Betracht. Dazu gehören vor allem, aber nicht ausschließlich, Eingriffe in die nicht derogierbaren Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention, u.a. das Recht auf Leben, Schutz vor Folter und vor erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung. Eingriffe in andere Rechte kommen als Verfolgungshandlungen in Betracht, wenn sie mit den notstandsfesten Rechten der EMRK vergleichbar sind, z.B. schwerwiegende Eingriffe in das Recht auf Freiheit. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Verfolgung sowohl auf einem einmaligen Eingriff als auch auf mehrfachen Eingriffen derselben Art beruhen kann. Damit wird verdeutlicht, dass für die Frage, ob eine Verfolgung vorliegt, einzelne Verfolgungshandlungen nicht isoliert voneinander betrachtet werden dürfen; vielmehr ist die Frage auf der Grundlage einer Gesamtschau aller relevanten Maßnahmen zu beantworten. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die bloße Addition von für sich genommen noch nicht verfolgungserheblichen Eingriffen ab einer bestimmten Häufigkeit Verfolgung darstellt. Auch in diesen Fällen ist zu prüfen, ob die wiederholten Eingriffe als Ganzes die Schwelle der schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte überschreiten.

Buchstabe b) regelt die Verfolgungsrelevanz unterschiedlicher Eingriffshandlungen, wenn diese kumuliert durchgeführt werden. Eine Verfolgung liegt auch hier nur vor, wenn die Eingriffe in ihrer Gesamtheit einer schweren Verletzung grundlegender Menschenrechte gleichkommen. Dies ist im Wege einer Gesamtschau aller erheblichen Umstände zu beurteilen.

In Absatz 2 werden – nicht abschließend – Beispiele für Verfolgungshandlungen genannt. Die Beispiele in Absatz 2 Buchstabe a) bis d) und Buchstabe f) entsprechen im Wesentlichen der deutschen Rechtspraxis.

Absatz 2 Buchstabe e) regelt, dass Bestrafungen oder Verfolgungen wegen Militärdienstverweigerung im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen und vergleichbaren Straftaten auch Verfolgung im Sinne von Absatz 1 sein können. Damit wird klargestellt, dass

eine Strafverfolgung in diesen Fällen nicht zu den flüchtlingsrechtlich unerheblichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Kriegs- und Wehrdienstes eines Staates zählt. Zugleich wird damit ein Wertungswiderspruch vermieden: Wenn einerseits die Teilnahme an Kriegsverbrechen und ähnlichen Taten strafrechtlich sanktioniert ist (vgl. etwa Artikel 8 des sog. Rom-Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes) und zum Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung und auch der subsidiären Schutzgewährung führt (vgl. § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG), kann andererseits die Weigerung, an solchen Taten teilzunehmen, nicht als flüchtlingsrechtlich irrelevant eingestuft werden. Der in der D-Rechtspraxis bisher verschiedentlich vertretenen Auffassung, wonach eine Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung – abgesehen von den polit-malus-Fällen – grundsätzlich keine Asylrelevanz besitzt, kann damit nicht mehr aefolat werden.

Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Buchstabe e) liegt nur dann vor, wenn der Betreffende zu Handlungen gezwungen werden würde, für die er persönlich zur Verantwortung gezogen werden könnte. Die bloße Teilnahme an einem als völkerrechtswidrig angesehenen Konflikt reicht dafür in der Regel noch nicht aus. Vielmehr sind Handlungen erforderlich, für die der Betreffende nach dem humanitären Völkerrecht strafrechtlich belangt werden könnte. Ob eine solche Handlung vorliegt, richtet sich nach den einschlägigen internationalen Vertragswerken, u.a. den Genfer Konventionen von 1949. Zu beachten ist dabei, dass nicht jeder Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht die für Artikel 9 erforderliche Schwere aufweist, sondern nur solche Verstöße dafür in Betracht kommen, die eine Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen.

Absatz 3 dient der Klarstellung, dass allein das Vorliegen einer Verfolgungshandlung für eine Flüchtlingsanerkennung noch nicht ausreicht; vielmehr muss immer auch ein Verfolgungsgrund im Sinne von Artikel 10 der Qualifikationsrichtlinie vorliegen.

Verfolgungsgründe, Artikel 10 der Richtlinie

Die Vorschrift zählt die Verfolgungsgründe abschließend auf. Sie sind identisch mit den in der Genfer Konvention enthaltenen Verfolgungsgründen.

Absatz 1 enthält Auslegungshinweise zu den einzelnen Verfolgungsgründen. Sie entsprechen weitgehend der bestehenden Rechtspraxis.

Nach Absatz 1 Buchstabe b) umfasst der Begriff der Religion „insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse

Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind". Damit werden nicht einzelne Schutzgüter aufgezählt; vielmehr handelt es sich um die verschiedenen Arten der Glaubensüberzeugung und die verschiedenen Formen, in denen sich eine Glaubensüberzeugung manifestieren kann. Asylrelevante Verfolgung kann vorliegen, wenn die Verfolgung an die genannten Glaubensüberzeugungen und Glaubensmanifestationen anknüpft.

Allerdings ist die bloße Unterbindung von Glaubensmanifestationen, dazu zählt auch die religiöse Betätigung im öffentlichen Bereich, dafür regelmäßig nicht ausreichend. Die Richtlinie will nicht jegliche Handlung mit Religionsbezug schützen, sondern die mit der Menschenwürde untrennbar verknüpften Glaubensüberzeugungen. Die Asylrelevanz religionsbezogener Eingriffe bemisst sich immer danach, ob eine hinreichend schwerwiegende Rechtsgutverletzung im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie vorliegt. Dies ist grundsätzlich anzunehmen, wenn die religiöse Betätigung Sanktionen nach sich zieht, die einen Eingriff nach Artikel 9 der Richtlinie darstellen.

Einschränkungen der religiösen Betätigung als solche stellen nur dann Eingriffe im Sinne von Artikel 9 dar, wenn die Religionsausübung gänzlich unterbunden wird oder wenn sie zu einer Beeinträchtigung des unabdingbaren Kernbereichs einer Religion führen, auf den zu verzichten dem Gläubigen nicht zugemutet werden kann.

Soweit ein unverfolgt ausgereister Antragsteller geltend macht, er habe wegen einer in Deutschland erfolgten Konversion Verfolgung zu befürchten, ist deshalb immer zu prüfen, welche Glaubensprinzipien für eine Religion *unabdingbar* sind und inwieweit die Beachtung dieser Glaubensprinzipien den Betreffenden im Herkunftsland gefährden. Zu den unabdingbaren Glaubensprinzipien kann *im* Einzelfall auch die öffentliche Religionsausübung zählen. Der Grundsatz, dass nur die Religionsausübung im privaten Bereich („*forum internum*“) geschützt ist, gilt daher nicht mehr uneingeschränkt. Allerdings kann die öffentliche Religionsausübung nur dann zu den unabdingbaren Elementen einer Religion gerechnet werden, wenn sie zu dem für die Menschenwürde unverzichtbaren Teil des religiösen Selbstverständnisses zu zählen ist. Die hierbei zu beachtenden Kriterien sind vergleichbar mit denjenigen, die bislang für die Feststellung des religiösen Existenzminimums maßgeblich waren.

Bei der Prüfung der Verfolgungswahrscheinlichkeit und der Glaubwürdigkeit von Antragstellern, die sich auf eine Konversion berufen, sind Artikel 5 Abs. 1 und 2, sowie im Folgeverfahren Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie zu beachten.

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d) enthält die grundlegende Definition für den Begriff „bestimmte soziale Gruppe“. Danach können gemeinsame Merkmale einer bestimmten sozialen Gruppe angeborene Merkmale sein, z. B. bestimmte körperliche Eigenschaften (einschließlich Behinderungen), ein gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann, z.B. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht, oder gemeinsame Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung, die für die Identität oder das Gewissen der Betroffenen essentiell sind.

Neben den genannten Merkmalen ist für das Vorliegen einer bestimmten sozialen Gruppe immer Voraussetzung, dass die Gruppe eine deutlich abgegrenzte Identität innerhalb der Gesellschaft des Herkunftslandes besitzt. Dies ist etwa der Fall, wenn die Gruppe von der sie umgebenden Gesellschaft diskriminiert wird.

Nach Buchstabe e) kann - abhängig von den Gegebenheiten im Herkunftsland - eine sexuelle Ausrichtung, z. B. die Homosexualität, bestimmendes Merkmal für eine soziale Gruppe sein. Dagegen kann eine sexuelle Ausrichtung nicht Merkmal für eine bestimmte soziale Gruppe sein, wenn deren Ausübung nach deutschem Recht zugleich eine strafbare Handlung darstellt, z. B. Pädophilie.

Ausdrücklich geregelt ist auch, dass geschlechterspezifische Aspekte zu berücksichtigen sind. Geschlechtszugehörigkeit ist dabei nicht im rein biologischen Sinne zu verstehen; vielmehr bezieht sich der Begriff „Geschlecht“ (wie „gender“ in der englischen Fassung der Richtlinienbestimmung) vor allem auf die Rolle von Mann und Frau im jeweiligen gesellschaftlichen Kontext. Die Regelung entspricht im Ergebnis der im geltenden Recht enthaltenen Bestimmung (§ 60 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes). unmittelbare Anwendung dieser Richtlinienregelung ist daher nicht erforderlich (s u. zur geschlechtsspezifischen Verfolgung).

Weitere Einzelheiten zur „bestimmten sozialen Gruppe“ sind der Dienstanweisung zur „Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ zu entnehmen.

Absatz 3 enthält den bereits im geltenden Recht angewandten Grundsatz, dass die dem Verfolgten nur zugeschriebenen Verfolgungsmerkmale tatsächlichen Verfolgungsmerkmalen gleich stehen.

Geschlechtsspezifische *Verfolgung*, Artikel 10 Abs. 7 Buchstabe d) der Richtlinie
Die Regelung zur geschlechtsspezifischen Verfolgung in § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist weiterhin anzuwenden. Die entsprechende Richtlinienbestimmung (Artikel 10 Abs. 1

Buchstabe d) führt zu keiner Änderung der Vorschrift (s.o.) und ist daher nicht unmittelbar anzuwenden.

Verfolgungsakteure, Artikel 6 der Richtlinie

Die Regelung zu den Verfolgungsakteuren in § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ist weiterhin anzuwenden. Die entsprechende Richtlinienbestimmung (Artikel 6) führt zu keiner Änderung der Vorschrift und ist daher nicht unmittelbar anzuwenden.

1.2 Ausschlussstatbestände, Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a) und Absatz 2 der Richtlinie

Im Hinblick auf eine **richtlinienkonforme Auslegung** der Ausschlussstatbestände des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG sind die Regelungen über die Tatbeteiligung nach Artikel 12 Abs. 3 der Richtlinie zu beachten. Die Regelungen stellen klar, dass die Ausschlussklauseln nicht nur bei Tätern, sondern auch bei Tatbeteiligten anzuwenden sind.

Darüber hinaus ist in **unmittelbarer Anwendung** der Richtlinie eine Ergänzung der Ausschlussstatbestände um die Regelung des Artikels 12 Abs. 1 Buchstabe a) erforderlich. Die Regelung beinhaltet, dass Ausländer, die bereits den Schutz der Vereinten Nationen nach Artikel 1 D der Genfer Konvention genießen, keine Flüchtlinge im Sinne von Satz 1 sind. Dies betrifft gegenwärtig nur palästinensische Flüchtlinge, die dem Mandat der UNRWA (United Nations Relief and Work Agency for Palestinian Refugees in the Near East) unterstehen.

Die Anwendung des § 60 Abs. 8 AufenthG erfolgt mit folgender Maßgabe (Änderung im Fettdruck hervorgehoben):

§ 60 Abs. 8 AufenthG

(8) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer aus **schwerwiegenden** Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die **ausgearbeitet** worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, **insbesondere eine** grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele **verfolgt** wurden, oder sich hat Handlungen zuschulden kommen lassen, die den

Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. **Satz 2** gilt auch für Ausländer, die andere zu den **darin** genannten **Straftaten** oder Wandlungen angestiftet oder sich **in** sonstiger Weise **daran** beteiligt haben. Ein **Ausländer** ist auch nicht Flüchtling nach Absatz 1, **wenn** er den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Einrichtung der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach Artikel 1 **Abschnitt D** des Abkommens über die **Rechtsstellung** der Flüchtlinge genießt. Wird ein solcher **Schutz** oder Beistand nicht länger gewährt, ohne dass **die** Lage des Betroffenen gemäß den **einschlägigen** Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, sind die Absätze 1 und 2 anwendbar.

1.3 Ausschluss des **Familienabschiebungsschutzes**, Artikel 12 Abs. 2 und Artikel 14 **Abs. 4** der Richtlinie

Bei der Gewährung von Familienabschiebungsschutz gemäß § 26 Abs. 4 AsylVfG sind - in unmittelbarer Anwendung der Richtlinie - die Ausschlussklauseln des Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie zu beachten. Danach sind Personen, die Straftaten im Sinne von Artikel 12 Abs. 2 begangen haben, vom **Flüchtlingsstatus** auszuschließen. Die Vorschrift ist zwingend und gilt auch **für** die Fälle, in denen die Anerkennung von einem Stammberechtigten abgeleitet wird (vgl. auch Artikel 23 Abs. 3 der Richtlinie, der bestimmt, dass Familienangehörige, die die Ausschlussklauseln erfüllen, keine **Statusrechte** vom stammberechtigten Flüchtling ableiten können). Personen, die unter Artikel 14 Abs. 4 i.V.m. Erwägungsgrund 23 der Richtlinie **fallen**, können vom **Flüchtlingsstatus** ausgeschlossen werden. Artikel 12 Abs. 2 und Artikel 14 Abs. 4 der Richtlinie entsprechen § 60 Abs. 8 Satz 2 bzw. Satz 1 AufenthG.

Die Anwendung des § 26 AsylVfG erfolgt mit folgender Maßgabe (Änderung im Fettdruck **hervorgehoben**):

§ 26 AsylVfG

(1) Der Ehegatte eines Asylberechtigten wird auf Antrag als Asylberechtigter anerkannt, wenn

1. die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist,
2. die Ehe schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
3. der Ehegatte einen Asylantrag vor oder gleichzeitig mit dem Asylberechtigten oder unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und
4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

(2) Ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten wird auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen

ist. Für im Bundesgebiet nach der unanfechtbaren Anerkennung des Asylberechtigten geborene Kinder ist der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Geburt zu stellen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Kinder eines Ausländers, der nach Absatz 2 als Asylberechtigter anerkannt worden ist.

(4) Ist der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt worden, wurde für ihn aber unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. An die Stelle der Asylberechtigung tritt die Feststellung, dass für den Ehegatten und die Kinder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Ehegatten und Kinder, die die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 oder 2 des Aufenthaltsgesetzes erfüllen.

Ergänzender Hinweis: Auch das Familienasyl ist in diesen Fällen des § 60 Abs. 8 AufenthG zu versagen. Wenn Gründe vorliegen, die Asylankennung des Stammberechtigten zu versagen (vgl. § 30 Abs 4 AsylVfG), dann müssen diese Versagungsgründe nach Sinn und Zweck der Regelung erst recht gelten, wenn kein eigener Asylgrund vorliegt, sondern nur Familienasyl in Betracht kommt (vgl. - für die Drittstaatenregelung, § 26a AsylVfG - BVerwGE 104. 347-353). Im Richtlinienumsetzungsgesetz soll dies durch eine Änderung von § 26 Abs. 3 AsylVfG klargestellt werden. Damit wird ferner vermieden, dass die Richtlinienbestimmungen, die den Ausschluss vom Flüchtlingschutz *zwingend* vorschreiben, durch die Gewährung des (nationalen) Asylrechts -jedenfalls im Ergebnis - umgangen werden.

1.4 Erlöschen **des Flüchtlingsstatus**, Artikel 11 Abs. 1 der Richtlinie

§ 72 Abs. 1 AsylVfG ist – in unmittelbarer Anwendung der Richtlinie - um die Regelung in Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe d) der Richtlinie zu ergänzen. Danach erlischt die Flüchtlingsanerkennung auch im Falle einer Rückkehr ins und Niederlassung im Herkunftsland.

Die Anwendung des § 72 AsylVfG erfolgt mit folgender Maßgabe (Änderung im Fettdruck hervorgehoben)

§ 72 AsylVfG

Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, erlöschen, wenn der **Ausländer**

1. sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt,

1a. freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat,

2. ...

2. Subsidiäre Schutzgewährung

2.1 Grundsätzliches

Bei der subsidiären Schutzgewährung nach § 60 Abs. 2 ff. AufenthG sind die Richtlinienbestimmungen Artikel 4 Abs. 4, Artikel 5 Abs. 1 und 2, Artikel 6 bis 8 sowie Artikel 15 zu berücksichtigen.

Zentrale Bestimmung ist Artikel 15 der Richtlinie. Danach ist subsidiärer Schutz zu gewähren, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Artikel 15 Buchstabe a);
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Ausländers im Herkunftsland, Artikel 15 Buchstabe b);
- ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts, Artikel 15 Buchstabe c).

Schutzgewährungen aus anderen als den genannten Gründen fallen nicht in den Regelungsbereich der Richtlinie und bleiben damit in der nationalen **Zuständigkeit**. Hierzu wird im Erwägungsgrund 9 der Richtlinie ausgeführt, dass Ausländer, denen aus humanitären oder familiären **Ermessensgründen** ein Bleiberecht gewährt wird, nicht vom Geltungsbereich der Richtlinie erfasst werden. Dazu zählen etwa krankheitsbedingte Abschiebungshindernisse oder allgemeine wirtschaftliche Notlagen im Herkunftsland.

2.2 Die Anwendung der Richtlinienbestimmungen

Die Richtlinienregelungen des Artikels 15 sind zum Teil bereits in § 60 Abs. 2 ff. AufenthG enthalten. Insofern sind die D-Regelungen durch die Richtlinienregelungen zu ergänzen.

Zu beachten ist, dass die Richtlinienbestimmungen über **Vorverfolgung** (Artikel 4 Abs. 4), **Nachfluchtgründe** (Artikel 5 Abs. 1 und 2), **Verfolgungsakteure** (Artikel 6), **Schutzakteure** (Artikel 7), **interner Schutz** (Artikel 8), nicht nur für die Flüchtlingsaner-

kennung, sondern auch für den internationalen subsidiären Schutz nach Artikel 15 gelten.

Damit sind alle drei subsidiären Schutzalternativen grundsätzlich auch im Falle nicht-staatlicher Eingriffe anwendbar.

Im Einzelnen:

2.3 Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, Artikel 15 Buchstabe b) der Richtlinie

Artikel 15 Buchstabe b) ergänzt § 60 Abs. 2 AufenthG. Artikel 15 Buchstabe b) ist insoweit unmittelbar anzuwenden, als die Vorschrift ein Abschiebungsverbot auch für die Falle einer drohenden „unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung“ vorsieht. Die Anwendung des § 60 Abs. 2 AufenthG erfolgt danach mit folgender Maßgabe (Ergänzung im Fettdruck hervorgehoben):

§ 60 Abs. 2 AufenthG

(2) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Bei der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach **Satz 1** gelten **Artikel 4 Abs. 4, Artikel 5 Abs. 1 und 2** und die **Artikel 6 bis 8 der Richtlinie 2004/83/EG**.

2.4 Todesstrafe, Artikel 15 Buchstabe a) der Richtlinie

Artikel 15 Buchstabe a) ergänzt § 60 Abs. 3 AufenthG. Eine richtlinienkonforme **Auslegung** der deutschen Vorschrift erfordert, dass - im Unterschied zur bisherigen Rechtspraxis - bereits die Verhängung der Todesstrafe zur subsidiären Schutzgewährung führt. Die Anwendung des § 60 Abs. 3 AufenthG erfolgt danach mit folgender Maßgabe (Ergänzung im Fettdruck hervorgehoben).

§ 60 Abs. 3 AufenthG

(3) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe besteht. In diesen Fällen finden die Vorschriften **über die Auslieferung** entsprechende Anwendung. Bei der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach **Satz 1** gelten **Artikel 4 Abs. 4, Artikel 5 Abs. 1 und 2** und die **Artikel 6 bis 8 der Richtlinie 2004/83/EG**.

2.5 Gefahr für Leib und Leben im Zusammenhang mit internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikten, Artikel 15 Buchstabe c) der Richtlinie

Artikel 15 Buchstabe c) ist ein Unterfall des § 60 Abs. 7 AufenthG und regelt die subsidiäre Schutzgewährung in Fällen willkürlicher Gewalt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten. Die bestehende D-Regelung ist richtlinienkonform auszulegen. Subsidiärer Schutz wird danach nur Angehörigen der Zivilbevölkerung gewährt, nicht aber Personen mit Kombattantenstatus. Die Schutzgewährung setzt kriegerische Auseinandersetzungen zwischen zwei oder mehr Staaten oder innerhalb eines Staates voraus. Der völkerrechtliche Begriff "bewaffneter Konflikt" wurde gewählt, um klarzustellen, dass nur Auseinandersetzungen ab einer bestimmten Größenordnung in den Regelungsbereich der Vorschrift fallen. Für innerstaatliche bewaffnete Konflikte ist ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit erforderlich. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Örtlich und zeitlich begrenzte Bandenkriege fallen regelmäßig nicht darunter. Allgemeine mit dem bewaffneten Konflikt in Zusammenhang stehende Gefahren genügen allein nicht. Es muss für den Betroffenen eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben gegeben sein. Eine Verletzung der genannten Rechtsgüter muss gleichsam unausweichlich sein.

Die Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG erfolgt danach mit folgender Maßgabe (Ergänzung im Fettdruck hervorgehoben):

§ 60 Abs. 7 AufenthG

(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. **Von** der Abschiebung eines Ausländers in einen Staat ist abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen **Konflikts** ausgesetzt ist. Bei **der** Feststellung eines Abschiebungsverbots nach **Satz 2** gelten Artikel 4 Abs. 4, Artikel 5 Abs. 1 und 2 und die Artikel 6 bis 8 der Richtlinie **2004/83/EG**. Gefahren nach Satz 1 oder **Satz 2**, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Entscheidungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.

Satz 4 regelt die Schutzgewährung im Falle von Gefahren nach Satz 1 oder Satz 2, von denen die Bevölkerung eines Landes oder Teile der Bevölkerung allgemein betroffen sind. Derartige Gefahren können typischerweise auch Auslöser von Massenfluchten sein, z. B. im Zusammenhang mit Bürgerkriegen. Subsidiärer Schutz, der auf der Basis einer Einzelfallprüfung gewährt wird, ist nicht das geeignete Instrument zur Bewältigung von Massenfluchtsituationen. Vielmehr sind hier nur gruppenspezifische Regelungen

sinnvoll. Nach Satz 4 soll daher in diesen Fällen vorrangig Schutz in Form von Abschiebungsstoppregelungen durch die obersten Landesbehörden gewährt werden. Eine entsprechende Regelung ist in § 60 Abs. 7 Satz 2 des bestehenden Rechts enthalten. Auch die Qualifikationsrichtlinie sieht für allgemeine Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten Ausnahmeregelungen vor (vgl. Erwägungsgrund 26 der Richtlinie: „Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, stellen für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre“).

V. Tenorierung und Bescheidbegründung

I. Tenorierung

- *Flüchtlingsanerkennung* nach § 60 Abs. 1 AufenthG: Beibehaltung der bisherigen Tenorierung.
- Subsidiärer *Schub* bei Gefahren nach *Artikel* 15 der Richtlinie: Beibehaltung der bisherigen Tenorierung. Ausnahme: Sofern subsidiärer Schutz wegen einer drohenden unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung (Artikel 15 Buchstabe b) der Richtlinie) gewährt wird, ist die einschlägige D-Regelung zusammen mit der sie ergänzenden Richtlinienbestimmung im Tenor zu nennen (z.B.: § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. Artikel 15 Buchstabe b) der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004).
- Soweit keine *Flüchtlingsanerkennung* erfolgt *und/oder* kein subsidiärer Schutz *gewährt* wird, ist wie bisher zu tenorieren.
Abschiebungsandrohung, Ausreisefrist, Rechtsmittelfrist wie bei negativen Entscheidungen zu § 60 Abs. 1 und § 60 Abs. 2, Abs. 3 bzw. Abs. 7 AufenthG.

2. Bescheidbegründung

Die einschlägigen Richtlinienbestimmungen sind in der **Begründung** anzugeben. Dabei ist jeweils auch darzulegen, ob eine richtlinienkonforme Auslegung der D-Bestimmungen *erfolgt ist oder ob* die Richtlinienbestimmungen unmittelbar angewendet wurden.
Zitierweise: „Artikel X der Richtlinie 2004/84/EG des Rates vom 29. April 2004.“

VI. Informationspflichten, Artikel 22 der Richtlinie

Die nach Artikel 22 dem Flüchtling und dem subsidiär Schutzberechtigten zu gewährenden Informationen über seine Rechte und Pflichten sind dem Bescheid beizufügen.

VII. Rechtsfolgen der Flüchtlingsanerkennung und der subsidiären Schutzgewährung

1. Aufenthaltstitel, Artikel 24 der Richtlinie

Bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu beachten, dass die Richtlinie für Flüchtlinge **grundsätzlich** einen Aufenthaltstitel mit mindestens dreijähriger Dauer (Artikel 24 Abs. 1), für subsidiär Schutzberechtigte einen Aufenthaltstitel mit mindestens einjähriger Dauer (Artikel 24 Abs. 2) vorsieht.

Für Flüchtlinge nach § 60 Abs. 1 AufenthG und subsidiär Schutzberechtigte im Sinne der Richtlinie (siehe Artikel 15) ist § 26 AufenthG mit folgender Maßgabe anzuwenden (Änderung im Fettdruck hervorgehoben):

§ 26 Abs. 1 AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt kann für jeweils längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden, in den Fällen des § 25 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 jedoch für längstens sechs Monate, solange sich der Ausländer noch nicht mindestens 18 Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. In den Fällen des **§ 25 Abs. 2** wird die Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erteilt, in den **Fällen** des § 25 Abs. 3 für mindestens ein Jahr.

2. Ausschlussgründe bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels

Nach Artikel 24 Abs. 2 der Richtlinie haben subsidiär Schutzberechtigte grundsätzlich einen Anspruch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Ausnahmen sind nur unter den in der Richtlinie genannten Voraussetzungen zulässig. Die Richtlinie beinhaltet keine Ausschlussgründe wie sie in § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG vorgesehen sind. § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG ist daher nicht anwendbar auf subsidiär Schutzberechtigte im Sinne der Richtlinie. § 10 Abs. 3 AufenthG ist daher mit folgender Maßgabe anzuwenden (Änderung im Fettdruck hervorgehoben):

§ 10 Abs. 3 AufenthG

Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 erteilt werden. Sofern der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes abgelehnt wurde, darf vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Die Sätze 1 und 2 finden im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels keine Anwendung; **Satz 2** ist ferner nicht anzuwenden, wenn dem Ausländer Gefahren **im Sinne von Artikel 15** der Richtlinie **2004/83/EG** drohen.